



II-2565 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl.14.095-PrM/73

19. Mai 1973

Parlamentarische Anfrage  
Nr.1209/J an den Bundeskanzler  
betreffend familienpoli-  
tische Maßnahmen

1206 /A.B.  
zu 1209 /J.

Präs. am 2.3. Mai 1973

BRUNNEN

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

Die Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, Dr. SCHMIDT und Genossen haben am 3. April 1973 unter der Nr.1209/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend familienpolitische Maßnahmen, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat :

1. Wie groß ist nach dem Stand vom 25. Juni 1972 die Anzahl der in Österreich unselbständig Erwerbstätigen und die Zahl der unter diese Gruppe fallenden Ausländer, die für Kinder im Ausland zu sorgen haben?
2. Wie ist das Zahlen- und Prozentverhältnis zwischen inländischen und ausländischen Arbeitnehmern und den Familienbeihilfenaufwendungen, bezogen auf die Sektion A (Anlage zu Zl.257.822-7/71)?
3. Welche familienpolitischen Überlegungen wurden im Bundeskanzleramt auf Grund der vorliegenden Zahlen- und Prozentverhältnisse bzw. der Aufwandsbelastungen angestellt?
4. Teilen Sie die Auffassung, daß der unzureichende Familienlastenausgleich eine wesentliche Ursache für die zu geringe Geburtenrate Österreichs ist?

°/.

- 2 -

5. Sieht sich das Bundeskanzleramt angesichts der Schlußfolgerung, daß mit einer sinkenden Geburtenrate der Bedarf an Gastarbeitern weiterhin stetig zunehmen wird, zu entsprechenden familienpolitischen Maßnahmen veranlaßt?
6. Wenn ja, welche konkreten Vorhaben bestehen in diesem Zusammenhang?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Juni 1972 waren nach der Statistik des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger in Österreich 2,513.200 unselbständig Erwerbstätige gemeldet. In diesem Monat (Monatsmitte) waren 187.004 ausländische Arbeitnehmer beschäftigt.

Im Jahre 1972 haben nach den Angaben des Bundesministeriums für Finanzen 97.195 ausländische Arbeitnehmer für 254.237 Kinder durchschnittlich durch 9 Monate hindurch Familienbeihilfe bezogen. Die Frage wieviele von diesen Kindern in Österreich leben, kann mangels entsprechender Unterlagen nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2:

Der Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an der Gesamtbeschäftigtenzahl betrug sowohl im Durchschnitt 1972 als auch im Juni 1972 7,4 %.

Der Aufwand für Familienbeihilfe (Sektion a) betrug im Jahre 1972 5.773,234.000 S; an ausländische Arbeitnehmer wurden davon rd. 819,5 Mio S, d.s. 14,2 % des Gesamtbetrages bezahlt.

Zu Frage 3:

Es ist international üblich, daß ausländische Arbeitnehmer im Gastland hinsichtlich den Ansprüchen den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Das gilt auch für Familienbeihilfen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Kinder im Ausland leben. Als Beispiel dafür mögen die Schweiz

- 3 -

und die Bundesrepublik Deutschland gelten, wo dieselben Grundsätze wahrgenommen werden. Diese Regelung ist außerdem Gegenstand der internationalen Übereinkommen, die Österreich mit den Herkunftsländern der Gastarbeiter abgeschlossen hat.

Außerdem darf darauf verwiesen werden, daß für die ausländischen Arbeitnehmer der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in gleicher Höhe bezahlt wird, wie für die inländischen und daß sie auch - ihrem Familienstand entsprechend - die gleichen Einkommensteuerleistungen wie die inländischen Arbeitnehmer zu erbringen haben. (lt. BGBLNr. 443/1972 wird für Zwecke des Familienlastenausgleiches aus dem Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer ein Anteil von 2,29 v.H. verwendet.) Eine Differenzierung in der Behandlung erschiene schon aus diesem Grund nicht gerechtfertigt. Im übrigen darf darauf verwiesen werden, daß wesentliche Leistungen des Familienlastenausgleiches (Schulbücher und Schulfahrten) auf Grund der Tatsache, daß sie vom Besuch einer inländischen Schule abhängen, den im Ausland lebenden Kindern von Gastarbeitern nicht gewährt werden.

Zu Frage 4:

Die Tatsache, daß die Geburtenrate in Österreich seit 1964 kontinuierlich sinkt, obwohl in diesem Zeitraum - besonders in den letzten drei Jahren - nicht nur die Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, sondern die gesamtgesellschaftlichen Leistungen für die Familien ganz entscheidend verbessert wurden, zeigt, daß der in der Frage angedeutete Zusammenhang offensichtlich nicht besteht.

Zu Frage 5:

Zunächst darf bemerkt werden, daß der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften nicht unmittelbar mit der inländischen Geburtenrate zusammenhängt, sondern von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation abhängig ist. Ebenso haben die technische Entwicklung und die fortschreitenden Rationalisierungsmaßnahmen im Produktionsprozeß einen nicht geringen Einfluß auf den Bedarf von Arbeitskräften.

- 4 -

Unabhängig von diesen Tatsachen und unabhängig davon, daß der Zusammenhang zwischen staatlichen familienpolitischen Maßnahmen und dem generativen Verhalten einer Bevölkerung in der Fachliteratur als nicht eindeutig nachgewiesen bezeichnet wird, wurde in den letzten drei Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen zur Familienförderung gesetzt. Als Beispiele dürfen angeführt werden:

Erhöhung der Familienbeihilfe von April 1970 - 1. Juli 1973 um S 70,--;

Erhöhung der Geburtenbeihilfe um S 300,--;

Einführung kostenloser Schulbücher und Schulfahrten;

zusätzliche Familienbeihilfen für behinderte Kinder;

Schüler- und Heimbeihilfen;

Verbesserungen auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts, vor allem zugunsten mittlerer und unterer Einkommenschichten (Kosten der Umstellung des Kinderfreibetrages auf den Absetzbetrag von der Steuerschuld nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen 2,1 Mrd. S);

verschiedene Verbesserungen im Bereiche des Karenzurlaubsgeldes;

Abfertigung nach dem Angestelltengesetz beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt eines Kindes;

Umwandlung des Steuerabsetzbetrages aus Anlaß der Hausstandsgründung in eine aus Anlaß der Eheschließung bar auszuzahlende Geldbeihilfe, die vor allem für die mittleren und unteren Einkommensbereiche Vorteile brachte.

Es handelt sich hier um Maßnahmen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, sie sind jedoch anzuführen, da sie die Situation der Familien entscheidend verbessert haben. Auch für die nächste Zeit ist eine Reihe von familienpolitischen Maßnahmen geplant.

#### Zu Frage 6:

Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz:

die Waisenrente soll in Hinkunft unabhängig von ihrer Höhe nicht mehr den Bezug der Familienbeihilfe hindern;

Erhöhung der Geburtenbeihilfe um S 2.000 ab 1. Jänner 1974 unter der Voraussetzung, daß die werdende Mutter und der Säugling einige vom medizinischen Standpunkt aus notwendige Untersuchungen absolvieren;

- 5 -

Ausbau der medizinisch-technischen Einrichtungen zur Behandlung gefährdeter Säuglinge (Neonatalogiezentren).

Forcierung der Errichtung der Beratungsstellen für Familienplanung mit nachstehenden Aufgaben:

Beratung zur Geburtenregelung;

Beratung werdender Mütter in Konfliktsituationen;

Beratungen in Familienschwierigkeiten rechtlicher und sozialer Natur;

Beratungen in Partnerschaftsbeziehungen.

Außerdem darf darauf verwiesen werden, daß der familienpolitische Beirat im Bundeskanzleramt an einem familienpolitischen Programm arbeitet, nach dessen Fertigstellung zu prüfen sein wird, welche Maßnahmen daraus, zu welchem Zeitpunkt verwirklicht werden können.

